

Betrieb von Seilbahnen an der Grenze der normal zulässigen Umstände

Die Position der Aufsichtsbehörde und rechtliche Folgen

Betrieb unter außergewöhnlichen Umständen

Außergewöhnliche Umstände beim Betrieb von Seilbahnen:

- technische Störungen/Gebrechen
- (äußere) witterungsbedingte Einwirkungen: Wind/Sturm, Gewitter, Blitzschlag, Vereisung, Lawinen etc.
- andere Notfälle: Beförderung von Verletzten, Rettungseinsätze etc.

Betrieb unter außergewöhnlichen Umständen

- zumeist plötzliches Auftreten von außergewöhnlichen Umständen
 - Eintreten auch bei Einhaltung größtmöglicher Sorgfalt möglich
- spezielle Anforderungen an das Verhalten der Betriebsbediensteten von Seilbahnunternehmen

Außergewöhnliche Umstände - Sorgfaltsmaßstab

Sorgfaltsmaßstab für das Verhalten der Betriebsbediensteten (in Österreich):

- Seilbahngesetz 2003
- dazu ergangene Verordnungen, Richtlinien und Erlässe
- Betriebsvorschrift
- Beförderungsbedingungen
- Bedienungsanleitung des Herstellers

Außergewöhnliche Umstände - Sorgfaltsmaßstab

→ Verletzung indiziert Sorgfaltswidrigkeit

→ relevant für allfällige Verantwortlichkeit nach dem Zivil- und Strafrecht

Sorgfaltsmaßstab - Betriebsvorschrift

Wichtigste Regelungen der Betriebsvorschrift für
Betriebsbedienstete

(d.h. Betriebsleiter, Maschinisten und
Stationsbedienstete)

- Aufgaben des Betriebsleiters:
 - Führung und Überwachung des Seilbahnbetriebs
 - Verantwortung für Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebs

Sorgfaltsmaßstab - Betriebsvorschrift

- Auswahl und Qualifikation des Betriebspersonals
- Entscheidung über Vorgehensweise bei außergewöhnlichen Umständen

- generelle Regelung:

bei Beeinträchtigung der Betriebssicherheit – Einstellen des Seilbahnbetriebs und Wiederaufnahme nur wenn Mängel behoben und Gewähr für einen sicheren Betrieb gegeben

Sorgfaltsmaßstab - Betriebsvorschrift

- spezielle Regelungen:
 - Wind/Sturm/Gewitter: begonnene Fahrten mit besonderer Vorsicht (verringertes Fahrgeschwindigkeit etc.) beenden, Einstellung des Betriebs
 - Ausfall von Sicherheitseinrichtungen: Notbetrieb, Leerfahren, Bergung

Sorgfaltsmaßstab - Betriebsvorschrift

- Welche Vorgehensweise gewählt wird, entscheidet der Betriebsleiter im konkreten Einzelfall
- besondere Verantwortung bei außergewöhnlichen Umständen
- Österreich: Anordnung der Einstellung und Wiederaufnahme des Betriebes durch die Behörde

Außergewöhnliche Umstände - Rechtliche Folgen

Rechtliche Konsequenzen, wenn wegen Nichteinhaltung von Vorschriften ein Unfall verursacht wird:

- Haftung von Betriebsleiter und Geschäftsführung: bei Verstoß gegen Überwachungspflichten, Nichtabstellen bekannter Mängel, Fehlverhalten
- Haftung der Betriebsbediensteten: bei Fehlverhalten

Außergewöhnliche Umstände - Rechtliche Folgen

- Zivilrecht: Schadensersatzanspruch des Geschädigten bei Sach- oder Personenschäden
- Strafrecht: Strafbarkeit des Beschuldigten bei Verschulden für (strafrechtlich relevanten Erfolg): Körperverletzung, Gemeingefährdung, Tötung
- Verwaltungsrecht: Verwaltungsstraftatbestände nach Seilbahngesetz 2003

Außergewöhnliche Umstände - Rechtliche Folgen

Zivilrecht:

- Österreich: Vertragshaftung nach §§ 1293 ff. ABGB (Schutz- und Sorgfaltspflichten aufgrund Beförderungsvertrag)
 - Schuldhaftes Verhalten erforderlich
- Österreich: Gefährdungshaftung (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, EKHG)
 - für besonders gefährliche Tätigkeiten
 - Haftung ohne Verschulden

Außergewöhnliche Umstände – Rechtliche Folgen

- > Haftung für Schäden aus Betriebsunfällen grundsätzlich auch dann, wenn kein Verschulden des Seilbahnunternehmens vorhanden
- > strengste Sorgfaltsanforderungen an alle beim Betrieb tätigen Personen (strenger als Verschulden nach ABGB)

Außergewöhnliche Umstände - Rechtliche Folgen

- Wichtig:

Trotz Anwendung aller erdenklichen Sachkunde und Sorgfalt können außergewöhnliche Umstände auftreten,

z.B. aufgrund sich plötzlich ändernder Witterungsverhältnisse, v.a. im Gebirge (Sturm/Gewitter)

Außergewöhnliche Umstände - Rechtliche Folgen

- Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für Ausübung einer objektiv gefährlichen Tätigkeit (KFZ, Seilbahn etc.)
 - Unfall beim Betrieb einer Seilbahn
 - „typische Gefährlichkeit“ (z.B.: Verletzung durch abruptes Anhalten, Stürze beim Ein- und Ausstieg)

Außergewöhnliche Umstände – Rechtliche Folgen

- Ausschluss der Ersatzpflicht (Haftungsbefreiung nach § 9 EKHG):

nur bei unabwendbarem Ereignis

- unabwendbares Ereignis:
 - Unfallverursachung durch äußere Einwirkung (Verhalten des Geschädigten selbst etc.)
 - Einhaltung jeder gebotenen Sorgfalt
 - Unfall ist nicht auf die außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen
 - Vorliegen des unabwendbaren Ereignisses ist von Seilbahnunternehmen zu beweisen

Außergewöhnliche Umstände – Rechtliche Folgen

- Haftpflichtversicherung
- Landesspezifische Unterschiede bei Haftung der Seilbahnunternehmen in Österreich, Deutschland, Schweiz, Italien, Frankreich etc. (Vertragshaftung, Gefährdungshaftung, Beweislast für Verschulden)

Außergewöhnliche Umstände - Zusammenfassung

- Außergewöhnliche Umstände können immer eintreten – auch bei Anwendung aller erdenklichen Sorgfalt
- Besondere Verantwortlichkeit des Betriebspersonals (v.a. des Betriebsleiters)
- Rechtliche Konsequenzen

A wide-angle photograph of a snowy mountain slope. The sun is high in the sky, creating a bright, hazy atmosphere. Several people are visible on the slope, some appearing to be skiing or snowboarding. The snow is textured with tracks and shadows. In the bottom right corner, there is a logo for 'bm vrt' with a blue circle around the 'v' and a green circle around the 'r'.

Danke !